

## Verfahren Nichtbestehen von Klausuren/Prüfungen

Durch die Anmeldung für ein Modul ist man automatisch auch für die Prüfung im Modul angemeldet. Nur nach Anmeldung kann die Prüfung auch abgelegt werden. „Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig vom Prüfungsausschuss veröffentlicht.“ (PO § 15)

Bei Präsenzprüfungen (mündliche Prüfung, Referat, Klausur) gelten folgende Regeln:

### I. Entschuldigtes Fehlen:

1. Krankschreibungen sind schriftlich per E-Mail durch den Studenten/die Studentin unverzüglich dem IPA und den Modulverantwortlichen anzuzeigen. Ein Attest muss unverzüglich ans IPA gesandt werden
2. Bei erfolgter Krankschreibung wird von den Modulverantwortlichen keine Note in das VDL eingetragen. Ein Fehlversuch wird nicht angerechnet. Der Student/die Studentin hat weiterhin zwei Versuche die Prüfung zu bestehen.
3. Die Modulverantwortlichen informieren die entsprechenden Studierenden über den Zeitpunkt der Nachprüfung.

### II. Unentschuldigtes Fehlen/Nichtbestehen einer Modulprüfung

1. Bei Nichtbestehen der Prüfung sowie für alle angemeldeten Studierenden, die keine Prüfungsleistung erbracht haben und nicht krank gemeldet sind, tragen die Modulverantwortlichen eine „500“ in das VDL der Studierenden ein. Somit ist der/die betreffende Studierende im ersten Versuch durchgefallen.
2. Das IPA informiert die entsprechenden Studierenden per Post über den Fehlversuch.
3. Die Studierenden müssen sich über den Zeitpunkt der Nachprüfung informieren.
4. Nach jeglichem Nichtbestehen, ob regulärem Durchfallen oder wegen unentschuldigtem Fehlens, bleibt dem/der Studierenden nur noch ein Versuch, die Modulabschlussprüfung zu bestehen.

### III. Endgültiges Nichtbestehen/Exmatrikulation:

1. Besteht ein/eine Studierende/r die Prüfung auch im zweiten Versuch nicht, gilt sie als endgültig nicht bestanden. Wurde ein Modul endgültig nicht bestanden, besteht keine Möglichkeit mehr auf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums.
2. Das IPA leitet die Exmatrikulation ein und informiert die entsprechenden Studierenden per Post über die anstehende Exmatrikulation.
3. Die Exmatrikulation hat durch den/die Studierende/n bis zum Ende des laufenden Semesters zu erfolgen. Erfolgt diese nicht, wird eine Exmatrikulation von Amts wegen eingeleitet.